

Gemeindeverwaltungsverband Laichinger

Alb

Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb

26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb für die Flächen

26. Änderung „IIG Laichinger Alb“, Stadt Laichingen, Gemarkung Laichingen

In der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb am 13.10.2022 wurde in öffentlicher Sitzung die 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb, beschlossen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Kreisentwicklung, Bauen, hat mit Erlass vom 02.01.2023, Az. 21.P621.316 die 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Änderung befindet sich in der Stadt Laichingen auf Gemarkung Laichingen.

Maßgebend für die Genehmigungen sind die Pläne im Maßstab 1:5.000 (Nr. 17) vom 13.10.2022, gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die Begründung ebenfalls mit Datum vom 13.10.2022.

Die 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 kann einschließlich der Begründung beim Gemeindeverwaltungsverband „Laichinger Alb“ und bei der Gemeindeverwaltung Westerheim, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 26. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**Dienststunden des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb,
Gartenstraße 6, 89150 Laichingen**

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Dienststunden der Gemeindeverwaltung Westerheim,
Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim**

Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Laichingen, den 09.11.2023

Sven Kneipp
Verbandsvorsitzender